

Im Ort Delegiertenkonferenz oder Gesamtmitgliederversammlung?

Genosse Märkel, Sekretär der Ortsleitung

Bei der Ausarbeitung des Wahlplanes für unsere Ortsparteiorganisation sind wir auf Unklarheiten gestoßen. Von Instrukteuren der SED-Kreisleitung Annaberg wurde uns mitgeteilt, daß für die Wahlen der Ortsleitung Vollmitgliederversammlungen einzuberufen sind. Dies wäre ein Beschluß des Büros der Kreisleitung Annaberg und wäre für sämtliche Ortsleitungen im Kreis Annaberg bindend. Wir haben nun nochmals eingehend die Wahldirektive und Wahlordnung studiert und dabei festgestellt, daß weder in der Direktive noch in der Wahlordnung von Vollmitgliederversammlungen zur Wahl der Ortsparteileitung die Rede ist. Im Abschnitt I der Direktive heißt es: „Vom 12. Mai bis 10. Juni 1962 werden die Delegiertenkonferenzen zur

Schlettau (Kreis Annaberg), fragt:

Rechenschaftslegung und Neuwahl der Stadt-, Stadtbezirks- und Kreisleitungen durchgeführt.“

In der Wahlordnung unter Punkt 8 heißt es: „Delegiertenkonferenzen finden statt in Parteiorganisationen der Orte und Städte, wo mehrere Grundorganisationen bestehen und entsprechend den Beschlüssen des Zentralkomitees Ortsparteileitungen zu bilden sind.“

Auch in den folgenden Punkten erwähnt man niemals eine Vollmitgliederversammlung.

Gebt uns bitte recht bald Nachricht, wie es sich hierbei verhält; denn wir wollen doch, daß die Beschlüsse unseres Zentralkomitees von allen Genossen strikt eingehalten und keine Entstellungen geduldet werden.

Die Abteilung Parteiorgane beim ZK der SED antwortet:

Wir halten den Beschluß der Kreisleitung für richtig. In der Wahldirektive heißt es im Punkt I: „Vorbereitung und Ablauf der Wahlen erfolgen auf der Grundlage des Parteistatuts, der Wahlordnung und der vom ZK beschlossenen Richtlinien für die Rechenschaftslegung und Neuwahl der leitenden Parteiorgane.“

An erster Stelle wird hier also das Statut der Partei, ihr grundlegendes Organisationsdokument, genannt. Im Statut, Punkt 71, heißt es u. a.: „In den kleineren und mittleren Städten (außer Kreisstädten), großen Gemeinden und Dörfern, die im Bereich der Parteiorganisation eines Kreises liegen und wo mehrere Grundorganisationen der Partei bestehen, wird eine gemeinsame Ortsleitung gebildet. Die Ortsleitung wird entsprechend den Instruktionen in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aller Grundorganisationen des Ortes oder in großen Orten in einer Delegiertenkonferenz gewählt.“

Der Beschluß der Kreisleitung Annaberg ist deshalb richtig, weil er ausgeht

von Wesen der innerparteilichen Demokratie, von dem Willen, eine möglichst große Zahl der Mitglieder an der Beratung und Beschlußfassung der Aufgaben sowie an der Wahl der Parteileitung zu beteiligen. Er entspricht dem Statut. Nur dort, wo es bestimmte Schwierigkeiten gibt, alle Genossen in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung zu erfassen — und das trifft in der Regel nur auf die größten Orte zu —, ist eine Delegiertenkonferenz erforderlich.

Der gleiche Grundsatz gilt übrigens auch für die Betriebe. Nur dort, wo es nicht möglich ist, eine Gesamtmitgliederversammlung durchzuführen, sollen Delegiertenkonferenzen stattfinden.

Recht habt Ihr insofern, daß der Begriff „Vollmitgliederversammlung“ in den Beschlüssen der Parteiführung nicht verwendet wird und zweckmäßigerweise alle Parteiorgane von „gemeinsamen Mitgliederversammlungen“ (im Ort oder Wohngebiet bzw. Gesamtmitgliederversammlungen (im Betrieb) sprechen sollten.